

Kontrolle der Wohnungsbelegung – Gesuch um Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss den in der Baubewilligung Nr. vom 00.00.00 enthaltenen Bedingungen ist die STWE-Wohnung Nr., EGID/EWID, Eigentum von, für die touristische Beherbergung im Sinne von Artikel 7, Absatz 2, Buchstabe b des Gesetzes über Zweitwohnungen (ZWG) oder des Interkommunalen Quoten- und Kontingentierungsreglements (RQC) bestimmt.

Das ZWG und das RQC legen fest, dass diese Wohnung zwingend im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebs zu vermarkten ist. Das bedeutet, dass sie dauerhaft Gästen für Kurzaufenthalte zu marktüblichen Bedingungen und in Übereinstimmung mit den örtlichen Gepflogenheiten zur Verfügung gestellt werden muss.

Im Rahmen der Kontrollen, welche die zuständige Behörde in Bezug auf die Einhaltung des ZWG und baupolizeilicher Vorschriften durchführen muss, bitten wir Sie, uns unter anderem die Daten und Dauer der Aufenthalte der Gäste - oder der Eigentümer - in dieser Unterkunft für das Jahr 2024 (siehe Dokument im Anhang) sowie Informationen über die Art der Vermarktung der Wohnung zu übermitteln.

Diese Informationen sind an das Bauamt zu senden, zusammen mit allen relevanten Unterlagen, die es der Gemeinde ermöglichen, die erforderliche Prüfung durchzuführen. Mit diesem Gesuch werden Sie besonders auf den Inhalt der Artikel 21 und 22 ZWG aufmerksam gemacht, deren Wortlaut im Anhang abgedruckt ist.

Darüber hinaus informieren wir Sie, dass die Gemeindebehörde auch Verbrauchsdaten (Wasser, Strom) sowie Meldungen an die für die Erhebung der Kurtaxe zuständige Stelle erheben wird, um den Belegungsgrad und die Belegungshäufigkeit der Wohnung zu überprüfen.

Im Sinne der behördlichen Mitwirkungspflicht bitten wir Sie, uns die angeforderten Dokumente innert 30 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens zukommen zu lassen. Diese Frist kann nur beim Vorliegen von aussergewöhnlichen Umständen verlängert werden.

Innerhalb der genannten Frist sollten Sie sich auch mit dem Bauamt in Verbindung setzen, um eine örtliche Inspektion der betreffenden Wohnung durchzuführen.

Für weitere Informationen steht Ihnen das Bauamt zu den in der Fusszeile genannten Zeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Gemeindepräsident

.....
Gemeindesekretär

Beilagen

- Auszug aus dem ZWG
- Tabelle zur Belegung der Wohnung

Gesetz über Zweitwohnungen (ZWG)

vom 20. März 2015

Art. 21 Missachtung von Nutzungsbeschränkungen

¹ Wer vorsätzlich eine Nutzungsbeschränkung nach diesem Gesetz missachtet, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen.

³ Wird die Nutzungsbeschränkung nachträglich aufgehoben, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen.

⁴ Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Verfahrens auf Sistierung oder Änderung einer Nutzungsbeschränkung ist die strafrechtliche Beurteilung aufzuschieben.

Art. 22 Unrichtige Angaben

¹ Wer vorsätzlich den zuständigen Behörden über Tatsachen, die für die Bewilligung, die Sistierung oder die Änderung einer Nutzungsbeschränkung nach diesem Gesetz von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder einen Irrtum dieser Behörden arglistig benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Anhang 1a – Schreiben an den Betreiber

1 Kontrolle der Nutzung von Wohnungen, die als touristische Beherbergung im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebs dienen – Formular für den strukturierten Beherbergungsbetrieb

Als touristische Beherbergung genutzte Wohnung - Basisdaten (von der Gemeinde auszufüllen)

Parzelle Nr.	Bewilligung Nr.	Datum der Bewilligung

STWE Nr.	EGID/EWID Nr.	Eigentümer

Informationen über die Belegung der Wohnung (vom strukturierten Beherbergungsbetrieb auszufüllen)

Zeitraum der Kontrolle	Übernachtungen von Gästen in der Wohnung	Eingezogene Kurtaxen (in CHF)	
		Erwachsene	Kinder
Januar bis März			
April bis Juni			
Juli bis September			
Oktober bis Dezember			

Bemerkungen

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

2 Kontrolle der Merkmale des strukturierten Beherbergungsbetriebs

- Formular für den strukturierten Beherbergungsbetrieb

Als touristische Beherbergung genutzte Wohnung - Basisdaten (von der Gemeinde auszufüllen)

Parzelle Nr.	Bewilligung Nr.	Datum der Bewilligung

STWE Nr.	Egid/Ewid Nr.	Eigentümer

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebs, der für die Vermarktung und den Betrieb der Wohnung, die der im Titel genannten Beherbergung dient («Wohnung» im Folgenden), verantwortlich ist, wird gebeten, für das Jahr 2024 folgende Angaben zu machen:

- bezahlte Rechnungen von Gästen, die 2024 in der Unterkunft gewohnt haben;
- Leistungen des strukturierten Beherbergungsbetrieb, die in dem Preis enthalten sind, der den Gästen automatisch pro Nacht in Rechnung gestellt wird;
- Leistungen des strukturierten Beherbergungsbetriebs, die nicht von vornherein eingeschlossen sind, vom Gast bestellt und gesondert in Rechnung gestellt wurden;
- Gesamtzahl der Zimmer und Suiten, die sich im Besitz des strukturierten Beherbergungsbetriebs befinden und in der Nähe der Wohnung eingerichtet wurden, sowie die Anzahl der Übernachtungen in diesen Beherbergungseinheiten;
- Gesamtzahl der Zimmer und Suiten, die sich nicht im Besitz des strukturierten Beherbergungsbetriebs befinden, aber von diesem in der Nähe der Wohnung vermarktet werden, sowie die Anzahl der Übernachtungen in diesen Beherbergungseinheiten;
- Gesamtzahl der Angestellten (Vollzeitstellen) des strukturierten Beherbergungsbetriebs, die in der Nähe der Wohnung arbeiten;
- Hauptsitz der strukturierten Beherbergungseinheit;
- hotelähnliche Standarddienstleistungen und -einrichtungen, die von der Mehrheit der Gäste genutzt werden und die im Rahmen eines hotelähnlichen Konzepts für alle vom strukturierten Beherbergungsbetrieb betriebenen Unterkünfte angeboten werden (Speiseräume, Frühstücksräume usw.).

Gesetz über Zweitwohnungen (ZWG)

vom 20. März 2015

Art. 21 Missachtung von Nutzungsbeschränkungen

¹ Wer vorsätzlich eine Nutzungsbeschränkung nach diesem Gesetz missachtet, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Anhang 1a – Schreiben an den Betreiber

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen.

³ Wird die Nutzungsbeschränkung nachträglich aufgehoben, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen.

⁴ Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Verfahrens auf Sistierung oder Änderung einer Nutzungsbeschränkung ist die strafrechtliche Beurteilung aufzuschieben.

Art. 22 Unrichtige Angaben

¹ Wer vorsätzlich den zuständigen Behörden über Tatsachen, die für die Bewilligung, die Sistierung oder die Änderung einer Nutzungsbeschränkung nach diesem Gesetz von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder einen Irrtum dieser Behörden arglistig benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.